



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnisdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 · Nummer 13 · 20. September 2024

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	- 2 -
Amt Unterspreewald	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zum Amtsausschuss am 01.10.2024	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans	- 3 -
Gemeinde Kasel-Golzig	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 05.09.2024	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	- 4 -
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	- 7 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.09.2024	- 7 -
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	- 8 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 16.09.2024	- 8 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	- 9 -
Gemeinde Schlepzig	- 12 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2024	- 12 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	- 12 -
Gemeinde Schönwald	- 15 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.09.2024	- 15 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	- 17 -
Gemeinde Unterspreewald	- 20 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2024	- 20 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	- 21 -
Stadt Golßen	- 25 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.09.2024	- 25 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	- 26 -
Landkreis Dahme-Spreewald	- 26 -
– Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Gemarkung Altgolßen	- 26 -
– Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Gemarkung Hohendorf	- 27 -
Jagdgenossenschaften	- 28 -
Jagdgenossenschaft Waldow/Brand	- 28 -
– Mitteilung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand	- 28 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail – Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zum Amtsausschuss am 01.10.2024

Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald am Dienstag, dem 01.10.2024 um 19:00 Uhr, im Nebensitz der Amtsverwaltung (Großer Sitzungssaal), im OT Schönwalde, Hauptstraße 49, in 15910 Schönwald.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung, der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung vom 05.08.2024
3. Bericht des Amtsdirektors
4. Jugendeinwohnerfragestunde
5. Einwohnerfragestunde
6. Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters für das Amt Unterspreewald - **Beschlussvorlage 30-2024**
7. Abschluss einer Überlassungs-/Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Amt Unterspreewald und der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See - **Beschlussvorlage 25-2024**
8. Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Dahme-Spreewald - **Beschlussvorlage 17-2024**
9. 2. Nachtragsatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024 - **Beschlussvorlage 28-2024**
10. Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum museumspädagogischen Dienst – **Beschlussvorlage 29-2024**
11. Preisanpassung für das Mittagessen in den Amtskitas ab 01.11.2024. Anpassung des Essengeldes der Eltern ab 01.01.2025. - **Informationsvorlage 27-2024**
12. Übersicht der überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Amt Unterspreewald im Haushaltsjahr 2023 - **Informationsvorlage 18-2024**
13. Beitritt zum Maerker-Portal des Landes Brandenburg zum 01. Oktober 2024 - **Informationsvorlage 24-2024**
14. Verschiedenes/Informationen
- Informationen Amtsseniorenbeirat

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung vom 05.08.2024
16. Abschluss eines Mietvertrages für Büroeinheiten der Verwaltung vom Amt Unterspreewald im Objekt, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - **Beschlussvorlage 26-2024**
17. Verschiedenes/Informationen

Golßen, 20.09.2024

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Die Vorlagen des öffentlichen Teils liegen zur Einsichtnahme für die Bürger zu den Dienststunden aus.

Öffentliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Runde) in den Gemeinden Schönwald, Rietzneuendorf-Staakow, Kasel-Golzig und Bersteland

Die Gemeindevertretungen der o.g. Gemeinden haben in ihren Sitzungen im September 2024 beschlossen, den Entwurf zum Lärmaktionsplan (4. Runde), Lärmkarten sowie den Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022, für die Gemeinden für die Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans (4. Runde) wird für die Zeit vom

07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1.OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan (4. Runde) für die Gemeinden Schönwald, Rietzneuendorf-Staakow, Kasel-Golzig und Bersteland kann auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter <https://www.unterspreewald.de> eingesehen werden.

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 05.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 29-2024

Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024 und der Stichwahl vom 30.06.2024

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 31-2024

Tenor: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kasel-Golzig (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 32-2024
Tenor: Offenlagebeschluss des Entwurfes zum Lärmaktionsplan 2024 (4. Runde)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2024
Tenor: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG: Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen (WEA 01 - WEA 12) am Standort 15938 Kasel-Golzig in der Gemarkung Zauche, Jetsch und Kasel-Golzig (Reg.-Nr. 50.052.V0/24/1.6.2V/T12)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 1

Beschlusnummer: 33-2024
Tenor: Stundungsantrag Gewerbesteuerforderungen
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Kasel-Golzig erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Kasel-Golzig aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandekommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,

c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kasel-Golzig tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kasel-Golzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 17.09.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 30-2024
Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 33-2024
Tenor: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Neufassung)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2024

Tenor: Offenlagebeschluss zum Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für den Ortsteil Krausnick

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 16.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2024

Tenor: Abschluss eines Vertrages über die Grundstücksnutzung und Bewilligung der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Gasleitung in der Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1 Flurstücke 119, 122, 203 und Flur 5, Flurstücke 102, 110, 154

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2024

Tenor: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2024

Tenor: Offenlagebeschluss des Entwurfes zum Lärmaktionsplan 2024 (4. Runde)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2024

Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Kapitaldienst-Vereinbarung mit dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) im Zuge der Beitrittsvereinbarung vom 04.12.2023 (Tischvorlage)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

a. Für den ersten Hund: 25,00 €

b. Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.

(3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.

(4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.

(5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9**Steuermarke**

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
- a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 17.09.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 27-2024

Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 29-2024

Tenor: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schlepzig (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2024

Tenor: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Schlepzig für das Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus mit Erneuerung Dachgeschoss in der Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 56

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 10.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Die Gemeinde Schlepzig erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2**Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | |
|---|---------|
| a) Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schlepzig aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandekommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,

c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schlepzig tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 17.09.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 03.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 45-2024

Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - Endabrechnung Schulumlage 2023 - Rückerstattung

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 48-2024

Tenor: Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 43-2024
Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2024
Tenor: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke der kommunalen Grundstücke - Gemarkung Waldow, Flur 3, Flurstücke 136, 386 und 387 teilweise
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2024
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen am Standort 15910 Schönwald OT Schönwalde im Windpark Schönwalde VII (Reg.-Nr. 50.043.00/24/1.6.2V/T12)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 50-2024
Tenor: Offenlagebeschluss des Entwurfes zum Lärmaktionsplan (4. Runde)
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 52-2024
Tenor: Offenlagebeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Recyclinganlage Schönwalde"
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 6 Nein: 3 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2024
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Gewächshauses als Ersatzbau in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 4, Flurstück 367
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 47-2024

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Änderung der Dachkonstruktion, Ausbau Dachgeschoss, Anbau Wintergarten und Außentreppe am vorhandenen Einfamilienwohnhaus in der Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 103/2

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 10

Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Schönwald erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | |
|---|---------|
| a) Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schönwald aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
- a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Schönwald tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 11.09.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 86-2024

Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 88-2024

Tenor: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Unterspreewald (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 62-2024

Tenor: Aufhebung Beschlusses Nr. 33-2023 und Neuabschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Gemeinde Unterspreewald zur gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe eines Planungsbüros zum Ausbau des gemeindeübergreifenden Radwegnetzes.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

- Beschlusnummer:** 2-2024
- Tenor:** Verlängerung des Grundsatzbeschlusses zur Behandlung von planungsrechtlichen Anfragen für die Aufstellung von Photovoltaik Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 83-2024
- Tenor:** Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 84-2024
- Tenor:** Eintragung von Dienstbarkeiten (Leitungsrecht) in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 405 und 41/1 und Flur 4, Flurstücke 103
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 10.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Unterspreewald erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 20,00 €
- b. Für den zweiten Hund: 40,00 €
- c. Für jeden weiteren Hund: 60,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Unterspreewald aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,

c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Unterspreewald tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterspreewald über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 17.09.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Hauptausschusses vom 09.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 134-2024

Tenor: Wahl des 1. und 2. Stellvertreters oder Stellvertreterin der Hauptausschussvorsitzenden in Abänderung des Wortlautes,

1. Stellvertreter Herr Lars Kolan und 2. Stellvertreter Herr Helmut Hummel

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6

1. Stellvertreter - Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

2. Stellvertreter - Ja: 3 Nein: 2 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer: 125-2024

Tenor: Auftragsvergabe - Gehwegsanierung Altgolßen an die Fa. Lausitz Bau Große GmbH

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 126-2024

Tenor: Übernahme des Nutzungsentgeltes für den Dorfverein pro Mahlsdorf Bergland e.V. für das Dorfgemeinschaftshaus in Mahlsdorf anlässlich der 550. Jahrfeier durch die Stadt Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 131-2024

Tenor: Abschluss von Nutzungsverträgen für eine Stellplatzfläche auf dem städtischen Flurstück 122, Flur 6 in der Gemarkung Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

**Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen
– Gemarkung Hohendorf**



Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß

§ 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Steinreich, Gemarkung: Hohendorf, Flur 3

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24_62_60_0100.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. Oktober 2024 bis 14. November 2024

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Waldow/Brand

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand

das gesellige Beisammensein der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand (Verpächter) und der Jagdpächter in Verbindung mit der Vorbereitung der Auszahlung des Jagdpachtreinertrages (Pachtzins)

wird am **Freitag, den 25.10.2024**
im Dorfgemeinschaftshaus Waldow
stattfinden

Einlass ab 17.00 Uhr Ende ca. 20.00 Uhr

bei musikalischer Umrahmung mit leckeren Grillwurst/Steak, Bier und Wein und Jägerlatein werden wir gemeinsam ein paar schöne Stunden haben.

Achtung! der Pachtzins wird nicht mehr in Bar ausgezahlt. Nur noch durch Überweisung auf das Konto

Bitte mitbringen: Kontonummer (IBAN) für die Auszahlung, Nachweis des Eigentums der Jagdfläche, Grundbuchauszug, Personalausweis.

Nur der Vorstand und Schriftführer haben Einsicht in die Auszahlungslisten. Diese sind mit den Bestimmungen des Datenschutzes vertraut.

der Vorstand
(Leksa, Rippin, Wilke)

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald